

SCHÜLLERMANN

SWS Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stadtwerke Kelsterbach

Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017 und des
Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	3
II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	4
C. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses	5
I. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)	6
II. Vermögenslage (Bilanz)	9
III. Finanzlage (Kapitalflussrechnung nach DRS 21)	13
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	15
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	18
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	18
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	18
2. Jahresabschluss	18
3. Lagebericht	19
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	20
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	20
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	20
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages	21
I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	21
II. Wirtschaftsplan	22
III. Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems	25
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkungen	26

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Bilanz zum 31. Dezember 2017
- Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 3: Anhang für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 4: Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017
- Anlage 5: Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Anlage 6: Rechtliche und steuerliche Verhältnisse
- Anlage 7: Wirtschaftliche Verhältnisse
- Anlage 8: Übersicht über den Versicherungsschutz
Stand 31. Dezember 2017
- Anlage 9: Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017
- Anlage 10: Entwicklung der Darlehen zum 31. Dezember 2017
- Anlage 11: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung
nach § 53 HGrG

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1101/19
KBG/Hem
1041324

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungs-
differenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten,
Prozentangaben usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag

Die Betriebsleitung der

Stadtwerke Kelsterbach

– im Folgenden auch kurz "Stadtwerke" oder "Eigenbetrieb" genannt – hat uns gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 des Eigenbetriebes nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Der Eigenbetrieb unterliegt nach § 27 Abs. 2 EigBGes der Prüfungspflicht gemäß §§ 316 ff. HGB. Über Gegenstand, Art und Umfang der von uns gemäß §§ 316 ff. HGB durchgeführten Prüfung berichten wir im Einzelnen in Abschnitt D.

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten.

Nach § 27 Abs. 2 EigBGes erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG zu berichten ist. Zum Bericht über die Geschäftsführungsprüfung verweisen wir auf Abschnitt F. und Anlage 11.

Auftragsgemäß haben wir den Prüfungsbericht um einen besonderen Erläuterungsteil erweitert, der diesem Bericht als Anlage 9 beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde. Der Bestätigungsvermerk wurde nach den Grundsätzen für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf, erteilt.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter sowie Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB.

Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C., D. und E. im Einzelnen dargestellt. Die Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages haben wir in Abschnitt F. dargestellt. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk wird in Abschnitt G. wiedergegeben.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage 1), der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) und dem Anhang (Anlage 3), sowie den geprüften Lagebericht (Anlage 4) beigefügt.

Die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir in den Anlagen 6 und 7 tabellarisch dargestellt. Der Versicherungsschutz ist in der Anlage 8 aufgeführt. Weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ergeben sich aus Anlage 9. Die Entwicklung der Darlehen wird in Anlage 10 dargestellt. Der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG ist als Anlage 11 beigefügt.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 4) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 3), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes beurteilt.

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Eigenbetriebes unter Berücksichtigung des Lageberichtes ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben:

Geschäftsverlauf und Lage des Eigenbetriebes:

- Die Stadtwerke schlossen im Berichtsjahr mit einem Jahresverlust in Höhe von TEUR 17 (Vorjahr Jahresgewinn TEUR 66) ab.
- Der Wasserbezug erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr von 985.852 m³ auf 1.110.159 m³.
- Der Anstieg der Umsatzerlöse um TEUR 18 resultiert im Wesentlichen aus der um 43.058 m³ gestiegenen Wasserabgabe sowie der Inanspruchnahme einer im Jahr 2012 gebildeten Rückstellung für Gebührenüberzahlungen in Höhe von TEUR 58.
- Die Eigenkapitalquote beläuft sich zum Stichtag auf 17,3 % (Vorjahr 18,6 %).

Zukünftige Entwicklung, Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung:

- Für das Jahr 2018 wird mit einem Jahresgewinn in Höhe von TEUR 65 gerechnet.
- Die Stadtwerke Kelsterbach sind der ausschließliche Versorger mit Wasser im Stadtgebiet Kelsterbach; insoweit besteht kein Wettbewerb auf der Absatzseite.
- Die Stadtwerke beziehen derzeit ausschließlich Wasser von der Hessenwasser GmbH & Co. KG, Frankfurt, und sind damit von der Preisfestsetzung der Gesellschaft abhängig.
- Für das Wirtschaftsjahr 2018 sind keine Kreditaufnahmen geplant.

Die vorstehend angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt C. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes einschließlich der dargestellten Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Eigenbetriebes gefährdet wäre.

Im Übrigen werden die rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Berichtsjahr in den Anlagen 6 und 7 tabellarisch dargestellt.

II. Feststellungen gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Prüfung auf Unrichtigkeiten und Verstöße

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB haben wir auch über die bei Durchführung unserer Abschlussprüfung festgestellten Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften sowie Tatsachen zu berichten, die schwerwiegende Verstöße von gesetzlichen Vertretern oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Eigenbetriebssatzung erkennen lassen.

Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften haben wir in der Weise festgestellt, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 nicht innerhalb der ersten sechs Monate des darauf folgenden Geschäftsjahres aufgestellt worden sind. Darüber hinaus wurden der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 nicht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt.

Zwar handelt es sich hierbei um einen Verstoß gegen das Eigenbetriebsgesetz bzw. die Betriebssatzung, für unseren Bestätigungsvermerk ergeben sich hieraus jedoch keine Konsequenzen, da der Jahresabschluss und der Lagebericht hiervon nicht berührt waren.

C. Analyse und Erläuterung des Jahresabschlusses

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebes ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere aufgrund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt.

I. Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 2) abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2017 und 2016 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihre Veränderungen:

	2017		2016		Veränderung TEUR
	TEUR	EUR/m ³	TEUR	EUR/m ³	
Umsatzerlöse					
– Erlöse aus Wasserlieferungen	1.639	1,65	1.565	1,65	74
– Inanspruchnahme Gebührenüberdeckungen Vorjahre	58	0,06	117	0,12	-59
– Nebengeschäftserträge	17	0,02	13	0,01	4
– Auflösung von Sonderposten	14	0,01	15	0,02	-1
Gesamtleistung	1.728	1,74	1.710	1,80	18
Sonstige betriebliche Erträge	15	0,02	15	0,02	0
Materialaufwand					
– Wasserbezugskosten	778	0,78	627	0,66	151
– Unterhaltungsaufwendungen	202	0,21	201	0,21	1
– sonstiger Materialaufwand	3	0,00	3	0,00	0
Rohergebnis	760	0,77	894	0,95	-134
Personalaufwand	197	0,20	192	0,20	5
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	260	0,26	257	0,27	3
Sonstige betriebliche Aufwendungen einschließlich sonstige Steuern					
– Verwaltungskostenbeiträge	198	0,20	104	0,11	94
– Konzessionsabgabe	0	0,00	158	0,17	-158
– Übriges (einschließl. sonstige Steuern)	55	0,06	52	0,05	3
Betriebsergebnis	50	0,05	131	0,15	-81
Zinsaufwand	66	0,07	65	0,07	1
Finanzergebnis	-66	-0,07	-65	-0,07	-1
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1	0,00	0	0,00	1
Jahresverlust/-gewinn	-17	-0,02	66	0,08	-83

Wasserabgabe in m ³	2017	2016	Veränderung	
	m ³	m ³	m ³	%
– an Tarifabnehmer	693.217	677.244	15.973	2,4
– an Großabnehmer	300.544	273.459	27.085	9,9
Wasserabgabe in m ³ gesamt	993.761	950.703	43.058	4,5

Die **Gesamtleistung** des Eigenbetriebes ist in 2017 um TEUR 18 von TEUR 1.710 auf TEUR 1.728 gestiegen.

Der Anstieg der **Umsatzerlöse** resultiert im Wesentlichen aus einer Erhöhung der Wasserabgabemenge.

Die Erlöse aus Wasserlieferungen sowie die wichtigsten hierzu gehörenden Kennzahlen haben sich in den letzten fünf Jahren wie folgt entwickelt:

		2017	2016	2015	2014	2013
Erlöse aus Wasserlieferungen	TEUR	1.697	1.682	1.485	1.172	1.063
Umsatzrentabilität	%	-1,0	3,9	4,4	-13,3	-18,5
Wasserpreis	EUR/m ³	1,43	1,43	1,29	1,29	1,29
Mehrmengenpreis	EUR/m ³	2,13	2,13	2,06	2,06	2,06
Wasserabgabe	m ³	993.761	950.703	900.304	847.088	815.533

Die Darstellung verdeutlicht, dass die Erlöse aus Wasserlieferungen im Vergleich zum Vorjahr bei einer insgesamt 43.058 m³ höheren Wasserabgabemenge um TEUR 15 gestiegen sind. Die Umsatzrentabilität sinkt von 3,9 % in 2016 auf -1,0 % in 2017.

Der **Materialaufwand** (TEUR 983) beträgt rd. 56,9 % der Gesamtleistung und besteht im Wesentlichen aus den um TEUR 151 gestiegenen Wasserbezugskosten (TEUR 778) sowie den Unterhaltungsmaßnahmen (TEUR 202) des Leitungsnetzes und der Hausanschlüsse sowie des übrigen Anlagevermögens.

Der **Personalaufwand** (TEUR 197) hat einen Anteil von 11,4 % an der Gesamtleistung.

Bei den **Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen** (TEUR 260) handelt es sich ausschließlich um planmäßige Abschreibungen.

Die **Verwaltungskostenbeiträge** an die Stadt Kelsterbach beinhalten erstmals auch die Sach- und Personalkosten der sogenannten Querschnittsämter.

Das **Betriebsergebnis** verschlechterte sich im Vergleich zum Vorjahr um TEUR 81.

Insgesamt ergibt sich in 2017 ein **Jahresverlust** von TEUR 17 (Vorjahr Jahresgewinn TEUR 66).

Die Ergebnisstruktur stellt sich in **Kennzahlen** wie folgt dar:

	2017	2016	2015	2014	2013
	%	%	%	%	%
Umsatzrentabilität					
<u>Jahresergebnis lt. G. u. V. x 100</u> Umsatzerlöse	-1,0	3,9	4,4	-13,3	-18,5
Wasserbezugsquote					
<u>Wasserbezug x 100</u> Gesamtleistung	45,0	36,7	40,5	48,4	52,6
Konzessionsabgabenquote					
<u>Konzessionsabgabe x 100</u> Gesamtleistung	N/A	9,2	2,1	N/A	N/A
Verwaltungsaufwendungsquote					
<u>Verwaltungsaufwendungen x 100</u> Gesamtleistung	11,5	6,1	6,9	14,3	16,6
Abschreibungsquote					
<u>Abschreibungen x 100</u> Gesamtleistung	15,0	15,0	16,2	20,0	20,0

II. Vermögenslage (Bilanz)

In der folgenden Bilanzübersicht sind die Posten zum 31. Dezember 2017 nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den entsprechenden Bilanzposten zum 31. Dezember 2016 gegenübergestellt (vgl. Anlage 1).

Zur Darstellung der Vermögensstruktur werden die Bilanzposten der Aktivseite dem langfristig (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. dem mittel- und kurzfristig gebundenen Vermögen zugeordnet.

Zur Darstellung der Kapitalstruktur werden die Bilanzposten der Passivseite dem Eigen- bzw. Fremdkapital zugeordnet, wobei innerhalb des Fremdkapitals eine Zuordnung nach langfristiger (Fälligkeit größer als ein Jahr) bzw. mittel- und kurzfristiger Verfügbarkeit erfolgt.

Die Vermögens- und Kapitalstruktur sowie deren Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung der Bilanzzahlen in TEUR für die beiden Abschlussstichtage 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2016:

	31.12.2017		31.12.2016		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Aktivseite					
Anlagevermögen	4.397	74,3	4.457	79,7	-60
Vorräte	4	0,1	4	0,1	0
Langfristige Aktiva	4.401	74,4	4.461	79,8	-60
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	308	5,2	213	3,8	95
Forderungen an die Stadt/andere Eigenbetriebe	969	16,4	814	14,6	155
Sonstige Vermögensgegenstände	33	0,6	44	0,8	-11
Liquide Mittel	204	3,4	62	1,1	142
Kurzfristige Aktiva	1.514	25,6	1.133	20,2	381
Summe Aktivseite	5.915	100,0	5.594	100,0	321
Passivseite					
Eigenkapital	1.025	17,3	1.042	18,6	-17
Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse	525	8,9	552	9,9	-27
Darlehen Kreditinstitute	125	2,1	137	2,4	-12
Inneres Darlehen Stadt	451	7,6	472	8,4	-21
Langfristige Passiva	2.126	35,9	2.203	39,4	-77
Rückstellungen	70	1,2	125	2,2	-55
Darlehen	12	0,2	12	0,2	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	325	5,5	197	3,5	128
Laufendes Verrechnungskonto	2.862	48,4	2.776	49,6	86
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben	410	6,9	268	4,8	142
Sonstige Verbindlichkeiten	110	1,9	13	0,2	97
Kurzfristige Passiva	3.789	64,1	3.391	60,6	398
Summe Passivseite	5.915	100,0	5.594	100,0	321

Das Gesamtvermögen hat sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 5.594 auf TEUR 5.915 erhöht. Der Anteil des langfristig gebundenen Vermögens am Gesamtvermögen hat sich von 79,8 % in 2016 auf 74,4 % in 2017 verringert.

Die Abnahme des **Anlagevermögens** (um TEUR 60) ergibt sich wie folgt:

	TEUR	TEUR
Stand 31. Dezember 2016		4.457
Zugänge 2017	200	
Abschreibungen 2017	260	-60
Stand 31. Dezember 2017	<u> </u>	<u>4.397</u>

Im Fünfjahresvergleich entwickelten sich die Zugänge wie folgt:

	2017	2016	2015	2014	2013
Investitionssumme (TEUR)	200	346	236	224	627
In % der Restbuchwerte	4,5	7,8	5,4	5,1	14,3

Der Rückgang des **Eigenkapitals** entspricht dem im Berichtsjahr entstandenen Verlust.

Zum Bilanzstichtag weist der Eigenbetrieb eine Eigenkapitalquote von 17,3 % (Vorjahr 18,6 %) aus. Die Quote liegt unter der von der Finanzverwaltung als steuerrechtlich angemessen erachteten Eigenkapitalquote von 30 %. Die Quote ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht jedoch ausreichend.

Der **Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse** entwickelte sich wie folgt:

	TEUR	TEUR
Stand 31. Dezember 2016		552
Auflösung 2017	27	-27
Stand 31. Dezember 2017	<u> </u>	<u>525</u>

Das **innere Darlehen der Stadt**, das unter der langfristigen Mittelbereitstellung ausgewiesen ist, resultiert aus der Übernahme des Anlagevermögens. Es wird jährlich planmäßig getilgt.

Im langfristigen Bereich ergibt sich eine Mittelunterdeckung in Höhe von TEUR 2.275 bzw. von 51,7 %. Die Finanzierung des Anlagevermögens erfolgte demnach zu einem Großteil durch kurzfristige Verbindlichkeiten.

Die **Rückstellungen** betreffen die verbliebene Gebührenausgleichsrücklage für den Überschuss des Jahres 2013 (TEUR 60) sowie Jahresabschlusskosten (TEUR 10).

Die **Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/anderen Eigenbetrieben** enthalten die zum Bilanzstichtag noch nicht verrechneten Leistungen zwischen Stadt und Eigenbetrieb sowie das innere Darlehen in Höhe von TEUR 473. Nach der Fristigkeit lassen sich die Verbindlichkeiten wie folgt unterscheiden:

	TEUR	TEUR
Langfristige Verbindlichkeiten		
Inneres Darlehen	451	451
Kurzfristige Verbindlichkeiten		
Laufendes Verrechnungskonto	2.862	
Sonstige Verbindlichkeiten	410	3.272
		<u>3.723</u>

III. Finanzlage (Kapitalflussrechnung nach DRS 21)

Zur Beurteilung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung des Eigenbetriebes sind die von ihm selbst erwirtschafteten Mittel (Cashflow), die Außenfinanzierung sowie die Mittelverwendung von Bedeutung. Diese Vorgänge lassen sich wie folgt darstellen:

	2017	2016	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Jahresergebnis	-17	66	-83
+././. Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	260	257	3
+././. Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	-55	-120	65
././. Auflösung von Sonderposten	-27	-28	1
././.+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	-240	-225	-15
+././. Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva (soweit nicht Investitions- oder Finanzierungstätigkeit)	367	396	-29
+././. Zinsaufwendungen/Zinserträge	66	65	1
+././. Ertragsteueraufwand/-ertrag	1	0	1
././.+ Ertragsteuerzahlungen	-1	0	-1
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	354	411	-57
././. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-200	-346	146
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-200	-346	146
././. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	-12	-12	0
././. Auszahlungen aus der Tilgung der inneren Darlehen	-21	-19	-2
././. Gezahlte Zinsen	-66	-65	-1
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-99	-96	-3
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	55	-31	86
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	-2.713	-2.682	-31
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	-2.658	-2.713	55

Die Kapitalflussrechnung zeigt einen positiven Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von TEUR 354, der ausreicht um die Auszahlungen für Investitionen, Darlehenstilgungen und Zinsen von insgesamt TEUR 299 zu decken. Der Finanzmittelfonds erhöht sich auf insgesamt ././TEUR 2.658.

Der Finanzmittelbestand zu den jeweiligen Bilanzstichtagen setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2017	31.12.2016
	TEUR	TEUR
Kontokorrentkonto Kreissparkasse Groß Gerau	204	62
Laufendes Verrechnungskonto Stadt	-2.862	-2.775
	<u>-2.658</u>	<u>-2.713</u>

Der Cashflow als Indikator sowohl für die Ertragskraft eines Betriebes als auch für dessen Fähigkeit, Schuldendeckungsmittel bereitzustellen, stellt sich – ergänzt um weitere **Kennzahlen** – wie folgt dar:

		2017	2016
Cashflow	TEUR	354	411
Mit dem Cashflow erwirtschaftete Abschreibungen	%	136,2	159,9
Effektiver Verschuldungsgrad	Jahre *	8,1	7,4

* Effektiver Verschuldungsgrad in Jahren:

$$\frac{\text{Gesamtfremdkapital / kurzfristige Forderungen und flüssige Mittel}}{\text{Cashflow}}$$

Der effektive Verschuldungsgrad bedeutet, dass mit dem erzielten operativen Cashflow die Tilgung der Schulden in rd. 8 Jahren möglich ist (unter der Annahme eines gleichbleibenden Cashflows).

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 4) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung. Ferner prüften wir die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 53 HGrG (vgl. hierzu Abschnitt F.).

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.

Für versicherbare Risiken hat die Stadt für den Eigenbetrieb entsprechende Versicherungen abgeschlossen (vgl. hierzu Anlage 8). Eine Überprüfung des bestehenden Versicherungsschutzes auf Angemessenheit liegt nicht im Rahmen unseres Prüfungsauftrages. Wir haben uns aber davon überzeugt, dass die Versicherungsprämien im Geschäftsjahr 2017 bei Fälligkeit bezahlt worden sind.

Die Betriebsleitung des Eigenbetriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir – mit Unterbrechungen – von Februar bis Oktober 2019 in den Geschäftsräumen der Stadtverwaltung Kelsterbach und in unseren Büroräumen in Dreieich-Sprendlingen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 14. Mai 2018 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2016. Er wurde von der Stadtverordnetenversammlung unverändert festgestellt.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Eigenbetriebes.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden nicht eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten liegen nicht vor. Wir haben auch durch alternative Prüfungshandlungen (Spesen, Gebühren von Banken, Aufwand für Rechtsberatung) keine Hinweise auf kritische Fragestellungen erhalten.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Eigenbetriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Eigenbetriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung und Mitarbeitern des Eigenbetriebes bekannt.

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Entwicklung des Anlagevermögens
- Umsatzrealisierung

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.

Die Vorräte wurden zu einem Festwert gemäß § 240 Abs. 3 HGB angesetzt; eine Anpassung erfolgte aufgrund körperlicher Bestandsaufnahme in 2010.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten (IDW PS 460).

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Das Rechnungswesen (Finanz- und Anlagenbuchhaltung) des Eigenbetriebes erfolgt auf einer eigenen EDV-Anlage unter Verwendung des Programms "New System Kommunal" der Firma Infoma. Die Lohn- und Gehaltsbuchhaltung für die den Stadtwerken zugeordneten Mitarbeiter wird über das städtische Personalamt der Stadtverwaltung Kelsterbach abgewickelt. Den Stadtwerken wird monatlich eine DV-Auswertung der Löhne und Gehälter als Buchungsgrundlage zur Verfügung gestellt.

Das von dem Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert; das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der von uns geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit den handelsrechtlich geltenden Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung aufgestellt.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung erfolgt nach den Formblättern 1 und 2 der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe (Formblattverordnung).

Die Bewertung entspricht den Vorschriften des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften, soweit sich aus dem EigBGes nichts anderes ergibt.

Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.

In dem von dem Eigenbetrieb aufgestellten Anhang (Anlage 3) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Die Schutzklausel des § 286 Abs. 4 HGB ist bezüglich der Angabe der Bezüge der Betriebsleitung im Anhang zu Recht in Anspruch genommen worden.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

3. Lagebericht

Die Prüfung des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 4) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und dass er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt.

Ferner hat die Prüfung ergeben, dass die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend im Lagebericht dargestellt und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB und den ergänzenden Vorschriften des § 26 EigBGes vollständig und zutreffend sind.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle vorgeschriebenen Angaben enthält und damit den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. in seiner Gesamtaussage – wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang ergibt –, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

Im Übrigen verweisen wir hierzu auch auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Abschnitt C. I. bis III. sowie auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 9.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden grundsätzlich unverändert zum Vorjahr angewendet.

Im Übrigen verweisen wir hierzu auf die Ausführungen im Anhang (Anlage 3).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Berichtspflichtige Tatsachen aus sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses lagen nach dem Ergebnis unserer Prüfungshandlungen im Prüfungszeitraum nicht vor.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Das Ergebnis der erweiterten Prüfung wird von uns nicht in den Bestätigungsvermerk aufgenommen, da sich hieraus keine wesentlichen Auswirkungen ergeben, die die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Frage stellen.

I. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Gemäß § 27 Abs. 2 EigBGes erstreckt sich die Abschlussprüfung auch auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" beachtet.

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung, geführt worden sind.

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 11 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

II. Wirtschaftsplan

Im Rahmen der Geschäftsführungsprüfung haben wir auch einen Vergleich des Rechnungsergebnisses mit dem von der Betriebsleitung für das Jahr 2017 nach § 15 EigBGes aufgestellten Wirtschaftsplan vorgenommen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes weist einen **Jahresverlust** in Höhe von TEUR 17 aus, während der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes im Erfolgsplan von einem Jahrgewinn in Höhe von TEUR 27 ausging:

	Erfolgsplan 2017	Gewinn- und Verlust- rechnung 2017	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse			
– Erträge aus Wassergeld	1.530	1.697	167
– Auflösung Sonderposten	26	14	-12
– übrige Umsatzerlöse	0	17	17
Sonstige betriebliche Erträge			
– Auflösung Sonderposten	0	12	12
– Übrige	0	3	3
	1.556	1.743	187
Materialaufwand			
– Wasserbezugskosten	650	778	128
– Unterhaltungsaufwendungen	227	202	-25
– übrige Materialaufwendungen	4	3	-1
Personalaufwand	267	197	-70
Abschreibungen	215	260	45
Sonstige betriebliche Aufwendungen			
– Verwaltungskostenbeitrag	70	198	128
– Konzessionsabgabe	10	0	-10
– übrige Aufwendungen	43	55	12
	1.486	1.693	207
Betriebsergebnis	70	50	-20
Finanzergebnis	-33	-66	-33
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	10	1	-9
Jahresergebnis	27	-17	-44

Per Saldo weicht das Jahresergebnis um ./.TEUR 44 von dem veranschlagten Ergebnis ab. Hierbei kam es zu folgenden wesentlichen Planabweichungen:

Aufgrund der gegenüber dem Planansatz höheren Wasserverkaufsmenge fielen die **Umsatzerlöse** gegenüber dem Planansatz besser aus.

Auf der Aufwandsseite kam es bei den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen**, insbesondere bei dem Verwaltungskostenbeitrag, zu einer Erhöhung gegenüber dem Planansatz. Diese fällt mit TEUR 198 deutlich höher aus als zuvor geplant, da erstmals auch Personal- und Sachkosten für die sogenannten Querschnittsämter in Rechnung gestellt wurden. Der **Personalaufwand** weicht um ./.TEUR 70 vom Planansatz ab. Die Aufwendungen für von der Stadt Kelsterbach bezogenes Personal liegen hinter den Planansätzen zurück.

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Unterschiede zwischen Vermögensplan und Jahresabschluss:

	Vermögensplan 2017	Jahresabschluss 2017	Abweichung
	TEUR	TEUR	TEUR
Mittelverwendung			
Verlust	0	17	17
Investitionen	768	200	-568
Auflösung/Abgang von Sonderposten für Investitionszuschüsse	0	27	27
Tilgung inneres Darlehen Stadt	21	21	0
Darlehensstilgungen	12	12	0
	801	277	-524
Mittelherkunft			
Gewinn	27	0	-27
Veränderung kurzfristiger Forderungen und Verbindlichkeiten/Rückstellungen	0	72	72
Abschreibungen und Anlagenabgänge	215	260	45
Anschlusskostenersätze/Beiträge	226	0	-226
Kapitalzuschüsse	333	0	-333
	801	332	-469
Veränderung des Netto-Geldvermögens	0	-55	-55

Wie aus der Gegenüberstellung erkennbar, unterschreiten die Investitionen (TEUR 200) die Planansätze deutlich. Die Planunterschreitung ist im Wesentlichen durch die Planüberschreitung im Vorjahr zu begründen. Des Weiteren wurde die Veränderung der kurzfristigen Forderungen und Verbindlichkeiten nicht geplant. Somit liegt die Veränderung des Netto-Geldvermögens mit TEUR 55 unter dem Planansatz.

III. Feststellungen zur Einführung eines Risikofrüherkennungssystems

Als Abschlussprüfer haben wir im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung nach § 53 HGrG auch darüber zu berichten, ob die Betriebsleitung ein Risikofrüherkennungssystem eingerichtet hat und ob dieses geeignet ist, seine Aufgaben zu erfüllen.

Nach IDW PS 720 ist die Prüfung des Risikofrüherkennungssystems rechtsformunabhängig als Bestandteil einer nach § 53 HGrG durchzuführenden Geschäftsführungsprüfung anzusehen.

Ein Risikofrüherkennungssystem i. S. d. § 91 Abs. 2 AktG hat sicherzustellen, dass diejenigen Risiken, die den Fortbestand der Einrichtung gefährden können, früh erkannt werden. Es muss deshalb geeignet sein, den Eintritt und die Erhöhung derartiger Risiken rechtzeitig anzuzeigen und den Entscheidungsträgern mitzuteilen. Es muss ferner sicherstellen, dass eine Gesamtbeurteilung solcher Risiken, die im Zusammenwirken bestandsgefährdend werden können, erfolgt.

Der Eigenbetrieb verfügt über kein geschlossenes Risikofrüherkennungssystem. Wir verweisen auf unsere Feststellungen zum Risikofrüherkennungssystem in Anlage 11.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes und Schlussbemerkungen

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 (Anlagen 1 bis 3) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 (Anlage 4) der Stadtwerke Kelsterbach mit Datum vom 28. Oktober 2019 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Kelsterbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Dreieich, 17. Dezember 2019

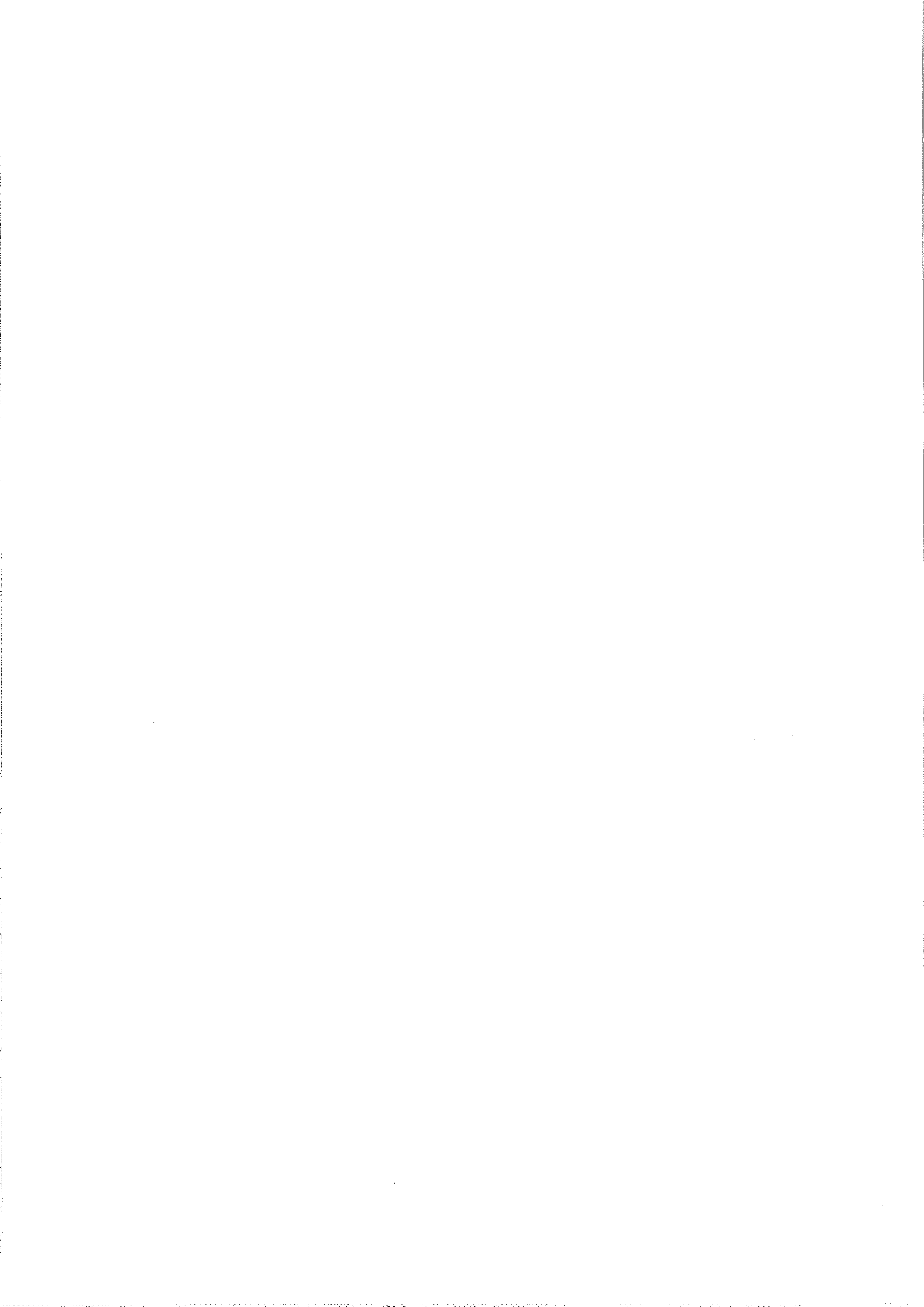


Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Sascha Gönheimer
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

Anlagen



Stadtwerke Kelsterbach, Kelsterbach
Bilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Verteilungsanlagen	4.385.046,00	4.164.490,00
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.620,00	12.229,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>0,00</u>	<u>280.586,17</u>
	<u>4.396.666,00</u>	<u>4.457.305,17</u>
4.396.666,004.457.305,17
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	<u>4.050,00</u>	<u>4.050,00</u>
	4.050,00	4.050,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	307.786,44	213.338,90
2. Forderungen an die Stadt/andere Eigenbetriebe	969.370,74	813.377,03
3. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>32.951,43</u>	<u>44.125,92</u>
	1.310.108,61	1.070.841,85
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	<u>204.672,73</u>	<u>61.595,92</u>
1.518.831,341.136.487,77
	<u>5.915.497,34</u>	<u>5.593.792,94</u>

PASSIVA

	31.12.2017 EUR	31.12.2016 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	205.000,00	205.000,00
II. Rücklagen		
1. Allgemeine Rücklage	<u>934.669,06</u>	<u>869.169,06</u>
	934.669,06	869.169,06
III. Gewinn/Verlust		
1. Verlust des Vorjahres	-97.729,92	-97.729,92
2. Jahresverlust/Jahresgewinn	<u>-16.727,12</u>	<u>65.500,00</u>
	<u>-114.457,04</u>	<u>-32.229,92</u>
1.025.212,021.041.939,14
B. Sonderposten		
1. Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse	<u>525.249,00</u>	<u>552.212,00</u>
	525.249,00	552.212,00
C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	<u>70.000,00</u>	<u>125.200,00</u>
	70.000,00	125.200,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	137.062,20	149.027,33
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	324.867,73	196.833,04
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/anderen Eigenbetrieben	3.723.131,77	3.516.081,43
4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>109.974,62</u>	<u>12.500,00</u>
	<u>4.295.036,32</u>	<u>3.874.441,80</u>
5.915.497,345.593.792,94

Stadtwerke Kelsterbach, Kelsterbach
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2017

	2017 EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse	1.728.261,22	1.709.841,31
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>14.982,53</u>	<u>15.001,13</u>
	1.743.243,75	1.724.842,44
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-780.615,46	-630.354,47
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-202.376,91</u>	<u>-200.847,87</u>
	-982.992,37	-831.202,34
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-153.330,60	-148.949,84
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-43.940,60</u>	<u>-42.462,97</u>
	-197.271,20	-191.412,81
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-260.008,37</u>	<u>-256.888,81</u>
	-260.008,37	-256.888,81
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-252.578,86</u>	<u>-314.348,08</u>
	50.392,95	130.990,40
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5,90	6,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-66.075,01</u>	<u>-65.193,75</u>
	-66.069,11	-65.187,75
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-15.676,16	65.802,65
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-737,52	0,00
11. Sonstige Steuern	<u>-313,44</u>	<u>-302,65</u>
12. Jahresgewinn/-verlust	<u><u>-16.727,12</u></u>	<u><u>65.500,00</u></u>

Stadtwerke Kelsterbach
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Anhang für das Geschäftsjahr 2017

I. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Der Eigenbetrieb "Stadtwerke Kelsterbach" hat seinen Sitz in Kelsterbach, Mörfelder Straße 33, und ist nicht im Handelsregister eingetragen.

Der Jahresabschluss des Eigenbetriebes wurde gemäß § 22 EigBGes nach den aktuellen Vorschriften der Rechnungslegung des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften erstellt.

II. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Der Ansatz und die Bewertung der Aktiva und Passiva erfolgen nach den für alle Kaufleute geltenden Grundsätzen der §§ 238 bis 263 HGB sowie den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften gemäß den §§ 264 bis 335 HGB.

Die Gegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten (Rechnungspreise zuzüglich Nebenkosten abzüglich Skonti), vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, nach Maßgabe der steuerlich vorgesehenen Abschreibungstabellen angesetzt. Bei Zugängen auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurde im Anschaffungsjahr die Abschreibung ab dem Monat der Anschaffung begonnen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter werden unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs. 2a EStG im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Die Nutzungsdauer bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt zwischen drei und dreizehn Jahren.

Die Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sind mit einem Festwert nach § 240 Abs. 3 HGB angesetzt, der zum 31. Dezember 2010 im Rahmen einer Bestandsaufnahme ermittelt wurde. Die Vorräte sind zu Anschaffungskosten bewertet. Das Niederstwertprinzip wird beachtet.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert oder mit dem am Bilanzstichtag niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben.

Flüssige Mittel sind zu Nominalwerten bilanziert.

Die vereinnahmten Baukostenzuschüsse der Anlieger (Hausanschlusskostenersätze und Anschlussbeiträge) werden entsprechend der geänderten Auffassung der Finanzverwaltung hinsichtlich der ertragsteuerlichen Behandlung von Baukostenzuschüssen, abweichend von der bis dahin geltenden Postenzuordnung, als passiver Sonderposten für Investitionszuschüsse und nicht gemäß § 23 Abs. 3 EStG unter den empfangenen Ertragszuschüssen ausgewiesen.

Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt linear entsprechend der Nutzungsdauer der hiermit finanzierten Vermögensgegenstände. Die Auflösungsbeträge der Anliegerleistungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

Die sonstigen Rückstellungen werden mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

III. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN POSTEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Anlagevermögen

Die Aufgliederung der Anlageposten mit den Anschaffungskosten und den kumulierten Abschreibungen gemäß § 25 Abs. 2 EStG und ihre Entwicklung im Geschäftsjahr 2017 wird nach der erweiterten Brutto-Methode wie folgt ausgewiesen:

Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens
der Stadtwerke Kelsterbach 2017 (1. Januar bis 31. Dezember 2017)

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	Anfangsstand	Abschreibungen des Wirtschaftsjahres	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 5 ausgewiesenen Umbuchungen	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H.	v. H.
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	32.313,65	0,00	0,00	0,00	32.313,65	32.313,65	0,00	0,00	0,00	32.313,65	0,00	0,00	0,00	0,00
II. Sachanlagen														
1. Verteilungsanlagen	7.400.091,96	79.051,51	0,00	398.816,88	7.877.960,35	3.235.601,96	257.312,39	0,00	0,00	3.492.914,35	4.385.046,00	4.164.490,00	3,27	55,66
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	113.190,69	2.086,98	0,00	0,00	115.277,67	100.961,69	2.695,98	0,00	0,00	103.657,67	11.620,00	12.229,00	2,34	10,08
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	280.586,17	118.230,71	0,00	-398.816,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	280.586,17	0,00	0,00
Sachanlagen gesamt	7.793.868,82	199.369,20	0,00	0,00	7.993.238,02	3.336.563,65	260.008,37	0,00	0,00	3.596.572,02	4.396.666,00	4.457.305,17	3,25	55,00
Anlagevermögen gesamt	7.826.182,47	199.369,20	0,00	0,00	8.025.551,67	3.368.877,30	260.008,37	0,00	0,00	3.628.885,67	4.396.666,00	4.457.305,17	3,24	54,78

Die **Abschreibungen** des Geschäftsjahres enthalten keine außerplanmäßigen Abschreibungen.

Geschäfte mit Derivaten werden nicht getätigt.

Umlaufvermögen

Die Restlaufzeit der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und der sonstigen Vermögensgegenstände beträgt ausschließlich bis zu einem Jahr.

Eigenkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt EUR 205.000,00.

Sonstige Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen wurden gebildet für Jahresabschluss- und Beratungskosten (TEUR 10) sowie für die Gebührenausgleichsrücklage für den Gewinn des Jahres 2013 (TEUR 60). Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert im Wesentlichen aus der Inanspruchnahme der Gebührenausgleichsrücklage für den Gewinn des Jahres 2012 in Höhe von TEUR 58.

Verbindlichkeiten

	Gesamtbetrag 31.12.2016	Gesamtbetrag 31.12.2017	Davon mit einer Restlaufzeit			
			bis zu einem Jahr	zwischen einem Jahr und fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	davon gesichert
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	149.027,33	137.062,20	12.200,43	51.334,01	73.527,76	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	196.833,04	324.867,73	324.867,73	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/anderen Eigenbetrieben	3.516.081,43	3.723.131,77	3.272.281,81	101.016,00	349.833,96	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	12.500,00	109.974,62	109.974,62	0,00	0,00	0,00
	3.874.441,80	4.295.036,32	3.719.324,59	152.350,01	423.361,72	0,00

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Benutzungsgebühren		
– laufendes Jahr	1.639.082,48	1.565.168,98
– Rückstellung für Gebührenüberzahlungen	58.000,00	117.000,00
Schadenersätze/ sonstige Einzelabrechnungen	16.684,74	12.556,33
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.494,00	15.116,00
	<u>1.728.261,22</u>	<u>1.709.841,31</u>

Sonstige betriebliche Erträge

In den sonstigen betrieblichen Erträgen (EUR 14.982,53) sind die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse in Höhe von EUR 12.469,00 enthalten. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

	2017	2016
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Zuschüsse Dritter	12.469,00	12.469,00
	<u>12.469,00</u>	<u>12.469,00</u>

Personalaufwand

Der Personalaufwand betrifft den Aufwand für Lohn und Gehalt für die dem Eigenbetrieb gemäß Stellenübersicht zugeordneten Mitarbeiter.

Bei den Stadtwerken waren im Geschäftsjahr 2017 durchschnittlich 2,0 Mitarbeiter beschäftigt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten auch einen Verwaltungskostenbeitrag, der entsprechend der jeweiligen personellen Beanspruchung der Stadtverwaltung anteilig aus den Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung berechnet wurde.

IV. ERGÄNZENDE ANGABEN

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine Haftungsverhältnisse und sonstigen finanziellen Verpflichtungen zum Abschlussstichtag.

Geschäfte mit nahestehenden Personen

Geschäfte mit nahestehenden Personen im Sinne des § 285 Nr. 21 HGB wurden nicht getätigt.

Zusatzversorgung der Arbeitnehmer

Zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der Arbeitnehmer besteht die Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse für Stadt und Stadtverbände in Wiesbaden.

Der Umlagesatz beträgt 7,5 % (davon 1,4 % Sanierungsgeld), davon sind 0,5 % als Netto-Lohnabzug vom Arbeitnehmer zu tragen.

Betriebsleiter

Als Betriebsleiter des Eigenbetriebes waren im Berichtsjahr Herr Michael Reuthal (Technischer Betriebsleiter) und Herr Marco Theobald (Kaufmännischer Betriebsleiter) bestellt.

Die Angabe der Vergütung für die Betriebsleitung unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB.

Honorar des Abschlussprüfers

Das Honorar für den Abschlussprüfer beträgt für Abschlussprüfungskosten TEUR 5, für Steuerberatungsleistungen TEUR 7 und sonstige Leistungen TEUR 12. Diese Angaben erfolgen aufgrund von § 285 Nr. 17 HGB.

Betriebskommission

Der Betriebskommission des Eigenbetriebes gehören in 2017 an:

Vertreter des Magistrats:

Bürgermeister Manfred Ockel (Vorsitzender)
Erster Stadtrat Kurt Linnert
(stellvertretender Vorsitzender)
Stadtrat Alfred Wiegand

Stellvertreter:

Stadtrat Bernd Erik
Stadtrat Paul Stein

Vertreter der SPD-Fraktion:

Stadtverordneter Jürgen Zeller
selbstständig

Stadtverordneter Wilfried Harth
Verwaltungsangestellter

Stellvertreter:

Stadtverordneter Stephan Eser

Stadtverordneter Vasilios Angelis

Vertreter der WIK-Fraktion:

Stadtverordneter Dieter Tanke
staatl. geprüfter Maschinenbautechniker

Stellvertreter:

Stadtverordneter Thorsten Fern

Vertreter der CDU-Fraktion:

Stadtverordnete Christine Breser
Verkehringenieurin

Stellvertreter:

Stadtverordneter Uwe Albert

Vertreter der Fraktion "Freie Wähler":

n. n.

Stellvertreter:

n. n.

Wirtschaftlich oder technisch besonders erfahrene Personen:

Herr Thomas Laun
Architekt

Herr Rolf Sehring
Bauingenieur

Mitglieder des Personalrates:

Herr Rüdiger Werdt
Frau Petra Reinhardt

Die Betriebsleitung:

Technischer Betriebsleiter:	Dipl. Ing. Michael Reuthal, Bauamtsleiter
Stellvertretender technischer Betriebsleiter:	Dipl. Ing. Michael Anthes
Kaufmännischer Betriebsleiter:	Oberamtsrat Marco Theobald
Stellvertretende kaufmännische Betriebsleiterin:	Jessica Lukes, Verwaltungsfach- angestellte

Im Berichtsjahr fanden vier Sitzungen der Betriebskommission statt. Die Mitglieder der Betriebskommission erhielten im Geschäftsjahr EUR 90,00 an Sitzungsgeldern. Darüber hinaus wurden keine Bezüge oder Vergütungen an die Organe bezahlt.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres

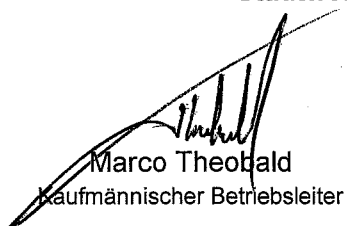
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres im Sinne des § 285 Nr. 33 HGB sind nicht eingetreten.

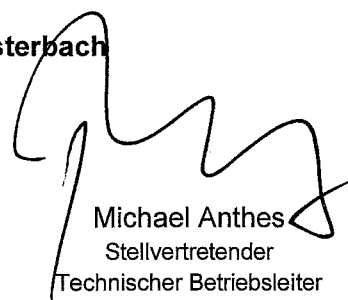
Verwendungsvorschlag des Jahresergebnisses (§ 285 Nr. 34 HGB)

Der Jahresverlust in Höhe von EUR 16.727,12 soll mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden.

Kelsterbach, 25. Oktober 2019

Stadtwerke Kelsterbach


Marco Theobald
Kaufmännischer Betriebsleiter


Michael Anthes
Stellvertretender
Technischer Betriebsleiter

Stadtwerke Kelsterbach
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

I. Beschreibung der Geschäftstätigkeit

Die Stadtwerke Kelsterbach werden als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) geführt. Die Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der Wasserversorgung im Stadtgebiet.

Da die Stadtwerke über keine eigenen Brunnen verfügen, erfolgt die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser derzeit ausschließlich durch die Lieferung von Wasser durch die Hessenwasser GmbH, Frankfurt. Daher besteht eine finanzielle Abhängigkeit von dem Wasserlieferanten, jedoch entfällt das Risiko verunreinigter eigener Quellen und Brunnen.

II. Wesentliche Entwicklungen im abgelaufenen Wirtschaftsjahr

1. Tarifbedingungen

Aufgrund der gültigen Wassergebührensatzung vom 7. Dezember 2004 wurden im abgelaufenen Wirtschaftsjahr folgende Gebühren und Anliegerleistungen erhoben:

	2017	Vorjahr
	EUR/m ³	EUR/m ³
– Benutzungsgebühr (§ 2 Abs. 2)		
– Wasserverbrauch unter 400 m ³	1,43	1,43
– Wasserverbrauch über 400 m ³	2,13	2,13
– Anschlusskosten	Erstattung des Aufwandes	

2. Wirtschaftliche Entwicklung

Die Stadtwerke schlossen im Berichtsjahr mit einem Jahresverlustes in Höhe von TEUR 17 (Vorjahr Jahresgewinn von TEUR 66) ab.

		2017	Vorjahr	Veränderung
Wasserbezug	m ³	1.110.159	985.852	124.307
Abgegrenzte Wasserabgabe	m ³	-993.761	-950.703	-43.058
Rechnerische Netzverluste				
– m ³		116.398	35.149	81.249
– %		10,5	3,6	6,9
Wasserbezugskosten	EUR	778.264,84	627.007,22	151.257,62
Erlöse Wasserverkauf	EUR	1.639.082,48	1.565.168,98	73.913,50
Jahresergebnis	EUR	-16.727,12	65.600,00	-82.327,12

Die Stadtwerke verfügen nicht über eine eigene Wassergewinnung. Der Wasserbezug erfolgt von der Hessenwasser GmbH der Stadt Frankfurt. Der Preis für den Wasserbezug betrug in 2017 EUR 0,568 je m³ gegenüber EUR 0,536 je m³ in 2016. Die Wasserbezugskosten stiegen auch wegen der höheren Bezugsmenge im Vergleich zum Vorjahr von EUR 627.007,22 auf EUR 778.264,84. Der Preis für Mehrmengen lag unverändert bei EUR 1,17 je m³.

B. Darstellung der Lage**I. Ertragslage**

	2017	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Umsatzerlöse	1.728	1.710	18
Übrige Erträge	15	15	0
	1.743	1.725	18
Materialaufwand	983	831	152
Personalaufwand	197	191	6
Abschreibungen	260	257	3
Konzessionsabgabe	0	158	-158
Übrige Aufwendungen	253	157	96
Finanzaufwand	66	65	1
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1	0	1
Jahresergebnis	-17	66	-83
Wasserabgabe in m ³			
– an Tarifabnehmer	693.217	677.244	15.973
– an Großabnehmer	300.544	273.459	27.085
	993.761	950.703	43.058

Der Eigenbetrieb schloss in 2017 mit einem Verlust in Höhe von TEUR 17 ab.

Der Anstieg der Umsatzerlöse um TEUR 18 resultiert hauptsächlich aus der erhöhten Wasserabgabe gegenüber dem Vorjahr. Der Anstieg wird durch die geringere Inanspruchnahme der Rückstellung für Gebührenüberzahlungen kompensiert (TEUR 58; Vorjahr: TEUR 117).

Die Rückstellung für Gebührenüberzahlung wurde aufgrund einer ermittelten Kostenüberdeckung nach dem hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) im Jahresabschluss 2013 für die Jahre 2010 bis 2013 gebildet. Die für das Jahr 2012 gebildete Rückstellung wurde nach den Vorgaben des hessischen KAG im Jahr 2017 in Anspruch genommen.

Aufgrund des bestehenden Tarifmodells mit Staffeltarifen ist die über die Abrechnungssoftware der ekom21 ermittelte Verbrauchsmenge fehlerbehaftet, sodass eine Umsatzverprobung mit den tatsächlichen Erlösen nicht durchgeführt werden kann. Die verbuchten Erträge wurden daraufhin auf Vollständigkeit überprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass die Einnahmen aus Wassergeld zutreffend verbucht wurden. Die Wasserverbrauchsmenge wurde daraufhin retrograd anhand der Erlöse errechnet.

Die Umsatzerlöse gliedern sich wie folgt auf:

	2017		Vorjahr		Veränderung	
	Tm ³	TEUR	Tm ³	TEUR	Tm ³	TEUR
Wassergeld						
Tarifabnehmer Normaltarif	693	991	677	971	16	20
Tarifabnehmer mit Mehrmengentarif	301	640	273	583	28	57
Einzelabrechnungen/Bauwasser	0	0	0	1	0	-1
Nachberechnung Vorjahre	0	5	0	9	0	-4
Eigenverbrauch	0	3	0	1	0	2
	994	1.639	950	1.565	44	74
Rückstellung für Gebührenüberzahlung		58		117		-59
Nebengeschäftserträge		17		13		4
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		14		15		-1
		1.728		1.710		18

Der Personalaufwand entwickelte sich wie folgt:

	2017	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Löhne und Gehälter	153	149	4
Arbeitgeberanteile SV	31	30	1
ZVK-Beiträge	13	13	0
	197	192	5
Vollkräfte	2	2	0

Der Personalaufwand betrifft die Personalkosten der Rohrmeister sowie weitere den Stadtwerken zuzuordnenden Personalaufwendungen.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ist ein Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Kelsterbach für anteilige Personal- und Sachkosten enthalten. Erstmals wurden hierbei auch die anteiligen Kosten der sogenannten Querschnittsämter in Rechnung gestellt.

II. Vermögens- und Finanzlage

1. Vermögenslage

	2017		Vorjahr		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
Aktivseite					
Langfristiges Vermögen (Anlagevermögen, Vorräte)	4.401	74,4	4.461	79,8	-60
Kurzfristiges Vermögen (Umlaufvermögen)	1.514	25,6	1.133	20,2	381
	5.915	100,0	5.594	100,0	321
Passivseite					
Langfristige Mittel					
– Eigenkapital	1.025	17,3	1.042	18,6	-17
– Sonderposten für Investitionszuschüsse	525	8,9	552	9,9	-27
– Darlehen	576	9,7	609	10,8	-33
	2.126	35,9	2.203	39,4	-77
Kurzfristige Mittel (Schulden/Rückstellungen)	3.789	64,1	3.391	60,6	398
	5.915	100,0	5.594	100,0	321

Das Anlagevermögen entwickelte sich in 2017 wie folgt:

	TEUR	TEUR
Stand 31. Dezember 2016		4.457
Anlagenzugänge 2017	200	
Abschreibungen 2017	<u>260</u>	<u>-60</u>
Stand 31. Dezember 2017		<u>4.397</u>

Die Zusammensetzung und die Entwicklung des Eigenkapitals stellen sich wie folgt dar:

	Gesamt
	TEUR
1. Stammkapital (unverändert)	205
2. Rücklagen	
Stand 31. Dezember 2016	869
Jahresgewinn 2016	66
Stand 31. Dezember 2017	935
3. Gewinn/Verlust	
Verlustvortrag zum 31. Dezember 2016	-32
Einstellung Jahresgewinn 2016 in die Rücklage	-66
Jahresverlust 2017	-17
Stand 31. Dezember 2017	-115
Gesamt 31. Dezember 2017	1.025

Steuerrückstellungen werden im Berichtsjahr nicht gebildet.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen eine Rückstellung für Gebührenüberzahlung (TEUR 60) und die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017 (TEUR 10).

Kennzahlen zur Vermögenslage:

		2017	Vorjahr	Veränderung (%-Punkte)
Anlagenquote (Anlagevermögen/Bilanzsumme)	%	74,3	79,7	-5,4
Eigenkapitalquote				
– bilanziell (EK/Bilanzsumme)	%	17,3	18,6	-1,3
– faktisch (EK + $\frac{2}{3}$ Sonderposten/Bilanzsumme)	%	23,2	25,2	-2,0
Verschuldungskoeffizient (Fremdkapital/EK faktisch)	%	317,5	297,0	20,5

2. Finanzlage

Kapitalflussrechnung:

	2017	Vorjahr	Veränderung
	TEUR	TEUR	TEUR
Mittelzufluss/-abfluss aus laufender Geschäftstätigkeit (Cashflow)	354	411	-57
Mittelzufluss/-abfluss aus der Außenfinanzierung	-99	-96	-3
Finanzvolumen	255	315	-60
Mittelverwendung (Investitionen/Schuldentilgung)	-200	-346	146
Veränderung des Finanzmittelbestandes	55	-31	86

Die verrechneten Abschreibungen (TEUR 260) konnten mit dem laufenden Cashflow erwirtschaftet werden. Insgesamt hat sich der Finanzmittelbestand gegenüber dem Vorjahr um TEUR 55 verbessert.

C. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes

I. Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung

Es ist anzunehmen, dass die Einwohnerzahl der Stadt Kelsterbach weiter steigen wird.

Diese Maßnahmen haben die Erweiterung des Rohrnetzes und der Hausanschlüsse zur Folge.

Für das Folgejahr sind gemäß dem genehmigten Wirtschaftsplan folgende Investitionen vorgesehen:

	EUR
Erneuerung Hausanschlüsse	100.000,00
Erneuerung Rohrnetz	140.000,00
Erweiterungen Rohrnetz	285.000,00
Erweiterung Hausanschlüsse	26.000,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	19.000,00
	570.000,00

II. Ergebnisprognose für das folgende Wirtschaftsjahr

In 2018 wird mit einem positiven Jahresergebnis nach Konzessionsabgabe (TEUR 27) gerechnet. Es wird erwartet, dass die Konzessionsabgabe erwirtschaftet und an die Stadt Kelsterbach ausgeschüttet wird.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2018 geht von Erträgen in Höhe von TEUR 1.568 sowie Aufwendungen in Höhe von TEUR 1.541 aus.

Gegenüber der ursprünglichen Planung wird aufgrund des Verlustvortrages aus Vorjahren nicht mit einer Steuerbelastung gerechnet.

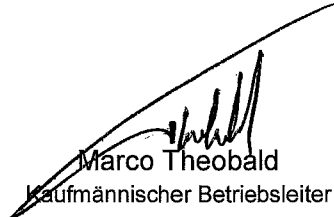
D. Chancen und Risiken der voraussichtlichen Entwicklung

Die Wasserversorgung im Stadtgebiet Kelsterbach wird ausschließlich über Fremdbezug sichergestellt, sodass die Stadtwerke Kelsterbach beim Wasserbezugspreis von der Preisfestsetzung der Hessenwasser GmbH, Frankfurt, abhängig sind. Andererseits sind die Stadtwerke Kelsterbach der ausschließliche Versorger mit Wasser im Stadtgebiet Kelsterbach; insoweit besteht kein Wettbewerb auf der Absatzseite.

Eine Genehmigung von Krediten für die Stadtwerke Kelsterbach durch den Landrat des Kreises Groß-Gerau ist für 2018 nicht erforderlich, da für das Wirtschaftsjahr keine Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

Kelsterbach, 25. Oktober 2019

Stadtwerke Kelsterbach


Marco Theobald
Kaufmännischer Betriebsleiter


Michael Anthes
Stellvertretender
Technischer Betriebsleiter

Stadtwerke Kelsterbach
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtwerke Kelsterbach für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 27 Abs. 2 EigBGes i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dreieich, 17. Dezember 2019



Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Sascha Gönzheimer
Wirtschaftsprüfer

Dipl.-Volksw. Rainer Reuhl
Wirtschaftsprüfer

Stadtwerke Kelsterbach
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

I. Allgemeines

Rechtsform	Eigenbetrieb der Stadt Kelsterbach	
Betriebssatzung	Letzte Fassung vom 7. Dezember 2004	
Bezeichnung	Stadtwerke Kelsterbach	
Sitz	65451 Kelsterbach	
Betriebszweig	Wasserversorgung	
Gegenstand	Versorgung der Stadt mit Frischwasser und mit Wasser für öffentliche Zwecke	
Geschäftsjahr	Kalenderjahr	
Stammkapital	EUR 205.000,00	
Betriebsleitung	Herr Marco Theobald	Kfm. Betriebsleiter
	Herr Michael Reuthal	Techn. Betriebsleiter
Betriebskommission	12 Mitglieder	

II. Wichtige Verträge/Mitgliedschaften

Wasserlieferungsvertrag	Vertrag vom 17. August 1907 mit der Stadt Frankfurt, jetzt Hessenwasser GmbH, Frankfurt
-------------------------	---

	2017	2016
	EUR/m ³	EUR/m ³
Bezugsmenge	0,568	0,536
Mehrmengenbezug	1,170	1,170

III. Steuerliche Verhältnisse

Körperschaftsteuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art

- Finanzamt Darmstadt; Steuernummer: 007 226 0049 4
- mangels Gewinnerzielungsabsicht keine Gewerbesteuerpflicht
- körperschaftsteuerlicher Verlustvortrag am 31. Dezember 2017 EUR 198.535

Umsatzsteuerpflichtig; Umsätze und Vorsteuern werden zusammen mit den Umsätzen der übrigen Betriebe gewerblicher Art der Stadt erfasst.

- Finanzamt Darmstadt; Steuernummer: 007 226 0051 5

Stadtwerke Kelsterbach
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Technische und wirtschaftliche Daten

		2017	2016	2015	2014	2013
Allgemein						
Einwohner (Hauptwohnung)*	Personen	16.565	16.001	15.721	14.981	14.464
Tariflich Beschäftigte	Vollkräfte	2,0	2,0	2,0	1,0	1,0
Rohrnetzlänge	km	47,1	46,8	46,8	41,4	41,4
Bezugsmengen:						
Wasserdarbietung/Bezug Hessenwasser GmbH	m ³	1.110.159	985.852	971.808	920.246	904.115
Nutzbare Wasserabgabe	m ³	993.761	950.703	900.304	828.221	815.533
Rechnerischer Netzverlust (inkl. Rohrspülungen, Rohr- brüche)	m ³	116.398	35.149	71.504	92.025	88.582
In % der Darbietung		10,5	3,6	7,4	10,0	9,8

II. Allgemeine Versorgungsbedingungen

		2017	2016	2015	2014	2013
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Letzte Wassergebührensatzung datiert vom 11. Dezember 1981 (Stand: VII. Änderungen vom 7. Dezember 2004)						
– Benutzungsgebühr (§ 2 Abs. 2)						
	– Wasserverbrauch unter 400 m ³	1,43	1,43	1,29	1,29	1,29
	– Wasserverbrauch über 400 m ³	2,13	2,13	2,06	2,06	2,06
– Anschlusskosten		Erstattung des Aufwandes				

* ohne Zweitwohnsitz

Stadtwerke Kelsterbach
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Übersicht über den Versicherungsschutz
Stand 31. Dezember 2017

Art der Versicherung	Versicherungsanstalt	Versicherungssumme ab 1.1.2009
Haftpflichtversicherung	anteilig über die Stadt Kelsterbach	unbegrenzt
Kraftfahrzeugversicherung	Gemeindeversicherungsverband	im üblichen Umfang

Stadtwerke Kelsterbach
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017

Erläuterungen zur Bilanz zum 31. Dezember 2017

Aktivseite

A. Anlagevermögen

I. Sachanlagen	31.12.2017	EUR	4.396.666,00
	31.12.2016	EUR	4.457.305,17

Die Buchwerte des Sachanlagevermögens entwickelten sich in 2017 wie folgt:

	EUR	EUR
Stand 31. Dezember 2016		4.457.305,17
Zugänge 2017	199.369,20	
Abschreibungen 2017	260.008,37	-60.639,17
Stand 31. Dezember 2017	<hr/>	<hr/> 4.396.666,00
Buchwerte in % der Anschaffungswerte		<hr/> <hr/> 54,78

Die Entwicklung der Buchwerte des Sachanlagevermögens der Stadtwerke, gegliedert nach Anlagegruppen und Wirtschaftsgütern, ist im Anhang dargestellt (vgl. Anlage 3, Blatt 3).

B. Umlaufvermögen**I. Vorräte**

1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31.12.2017	EUR	4.050,00
	31.12.2016	EUR	4.050,00

Der Lagerbestand betrifft Reparatur- und Ersatzmaterial für die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	31.12.2017	EUR	307.786,44
	31.12.2016	EUR	213.338,90
	31.12.2017		31.12.2016
	EUR		EUR
Verbrauchsabgrenzung/noch nicht abgelesener Verbrauch	44.690,00		42.420,00
Forderungen aus Wassergeld und Einzelabrechnungen	263.096,44		170.918,90
	<u>307.786,44</u>		<u>213.338,90</u>
	<u><u>307.786,44</u></u>		<u><u>213.338,90</u></u>

Verbrauchsabgrenzung/noch nicht abgelesener Verbrauch

Die Ablesung der Wasserzähler erfolgte in der Zeit vom 12. bis 31. Dezember 2017. Mittlerer Ablesestichtag war der 21. Dezember 2017, sodass zehn Tage abzugrenzen waren.

Die Abgrenzungen errechnen sich wie folgt:

Normaltarif

$$\begin{aligned} \text{Abgelesene Wassermenge} &= \frac{693.217 \text{ m}^3}{365 \text{ Tage}} \times 10 \text{ Tage} \\ &= 18.990 \text{ m}^3 \text{ à EUR } 1,43 \text{ je m}^3 \\ &= \text{rd. EUR } 27.160,00 \end{aligned}$$

Mehrmengentarif

$$\begin{aligned} \text{Abgelesene Wassermenge} &= \frac{300.544 \text{ m}^3}{365 \text{ Tage}} \times 10 \text{ Tage} \\ &= 8.230 \text{ m}^3 \text{ à EUR } 2,13 \text{ je m}^3 \\ &= \text{rd. EUR } 17.530,00 \end{aligned}$$

$$\text{Abgrenzung gesamt} = \text{rd. } \underline{\underline{\text{EUR } 44.690,00}}$$

2. Forderungen an die Stadt/andere Eigenbetriebe

31.12.2017	EUR	969.370,74
31.12.2016	EUR	813.377,03

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Forderungen an die Stadt		
Umsatzsteuererklärung 2008	53.918,22	53.918,22
Umsatzsteuererklärung 2009	175.080,29	175.080,29
Umsatzsteuererklärung 2010	64.126,56	64.126,56
Umsatzsteuererklärung 2011	92.972,12	92.972,12
Umsatzsteuererklärung 2012	128.010,02	128.010,02
Umsatzsteuererklärung 2013	195.804,80	195.804,80
Umsatzsteuer-Voranmeldung IV/2007	2.207,52	2.207,52
Umsatzsteuererklärung 2014	129.359,22	129.359,22
Umsatzsteuererklärung 2015	132.992,64	132.992,64
Umsatzsteuererklärung 2016	48.412,87	48.412,87
Umsatzsteuererklärung 2017	12.871,59	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	50.882,51	0,00
Übrige Steuerforderungen	103.986,17	0,00
	<u>1.190.624,53</u>	<u>1.022.884,26</u>

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt

Konzessionsabgabe 2012	-83.223,00	-83.223,00
Umsatzsteuererklärung 2007	-4.492,84	-4.492,84
Verzinsung Verrechnungskonto 2010	-22.657,00	-22.657,00
Verzinsung Verrechnungskonto 2011	-18.356,00	-18.356,00
Verzinsung Verrechnungskonto 2012	-12.956,00	-12.956,00
Überzahlung Wassergeld (Ablesefehler)	-18.314,89	-18.314,89
Verzinsung Verrechnungskonto 2013	-23.681,50	-23.681,50
Verzinsung Verrechnungskonto 2014	-25.826,00	-25.826,00
Umsatzsteuervoranmeldung 2017	-11.746,56	0,00
	<u>-221.253,79</u>	<u>-209.507,23</u>
	<u>969.370,74</u>	<u>813.377,03</u>

Die Forderungen waren mit der Stadtverwaltung abgestimmt und stimmen mit dem Ausweis bei der Stadtkasse überein.

3. Sonstige Vermögensgegenstände	31.12.2017	EUR	32.951,43
	31.12.2016	EUR	44.125,92
	31.12.2017		31.12.2016
	EUR		EUR
Körperschaftsteuererklärung 2014	23.157,61		23.157,61
Körperschaftsteuererklärung 2015	9.793,82		20.778,48
Körperschaftsteuererklärung 2015	0,00		189,83
	<u>32.951,43</u>		<u>44.125,92</u>
	<u><u>32.951,43</u></u>		<u><u>44.125,92</u></u>
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	31.12.2017	EUR	204.672,73
	31.12.2016	EUR	61.595,92

Die Position betrifft den Bestand des Bankkontos mit der Kontonummer 160 957 05 bei der Kreissparkasse Groß Gerau zum 31. Dezember 2017; er ist durch den entsprechenden Kontoauszug nachgewiesen.

Passivseite

A. Eigenkapital	31.12.2017	EUR	1.025.212,02
	31.12.2016	EUR	1.041.939,14
I. Stammkapital	31.12.2017	EUR	205.000,00
	31.12.2016	EUR	205.000,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	31.12.2017	EUR	934.669,06
	31.12.2016	EUR	869.169,06

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde der Jahresgewinn des Jahres 2016 in Höhe von EUR 65.500,00 mit der allgemeinen Rücklage zugeführt.

III. Gewinn/Verlust	31.12.2017	EUR	114.457,04
	31.12.2016	EUR	-32.229,92

	EUR
Gewinn 2010	46.968,50
Gewinn 2011	89.412,77
Gewinn 2012	57.361,72
Verlust 2013	-199.062,10
Verlust 2014	-158.010,81
Gewinn 2015	65.600,00
Gewinn 2016	65.600,00
Verlust zum 31. Dezember 2016	-32.129,92
Ergebnisverwendung 2016	-65.600,00
Verlust 2017	-16.727,12
Verlust zum 31. Dezember 2017	-114.457,04

B. Sonderposten**1. Sonderposten für erhaltene Investitionszuschüsse**

31.12.2017	EUR	525.249,00
31.12.2016	EUR	552.212,00

Im Sonderposten werden die bewilligten bzw. erhobenen öffentlichen Zuschüsse bzw. Anliegerleistungen (Anschlusskostenersätze und Beiträge) für die Stadtwerke erfasst. Die jährliche Auflösung dieser Beträge erfolgt entsprechend den Abschreibungen auf die damit finanzierten Anlagen.

Entwicklung:

	Kostenersätze und Beiträge	Sonstige Zuschüsse	Gesamt
	EUR	EUR	EUR
Stand 31. Dezember 2016	148.015,00	404.197,00	552.212,00
Auflösung 2017	14.494,00	12.469,00	26.963,00
Stand 31. Dezember 2017	133.521,00	391.728,00	525.249,00

C. Rückstellungen**1. Sonstige Rückstellungen**

31.12.2017	EUR	70.000,00
31.12.2016	EUR	125.200,00

Entwicklung:

	Stand 31.12.2016	Inanspruch- nahme 2017	Auflösung 2017	Zuführung 2017	Stand 31.12.2017
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Gebührenausgleichsrücklage für den Überschuss des Jahres 2013 (HKAG)	118.000,00	58.000,00	0,00	0,00	60.000,00
Jahresabschlusskosten					
– 2015	2.200,00	2.200,00	0,00	0,00	0,00
– 2016	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00
– 2017	0,00	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
	125.200,00	60.200,00	0,00	5.000,00	70.000,00

D. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

31.12.2017	EUR	137.062,20
31.12.2016	EUR	149.027,33

Bei dem Ausweis handelt es sich um Darlehen gegenüber Kreditinstituten.

Entwicklung:

	EUR
Stand 31. Dezember 2016	149.027,33
Zugang 2017	0,00
Tilgung 2017	11.965,13
Stand 31. Dezember 2017	<u>137.062,20</u>

Die Entwicklung der Darlehen im Einzelnen sowie die in 2017 gezahlten Zinsen sind in Anlage 10 dargestellt. Neben den planmäßigen Tilgungen der Darlehen erfolgte die Ablösung des Darlehens 620 038 182 bei der Sparkasse Groß-Gerau. Die ausgewiesenen Darlehensverpflichtungen zum 31. Dezember 2017 stimmen mit den Tilgungsplänen bzw. den Kontoauszügen der Kreditinstitute überein.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

31.12.2017	EUR	324.867,73
31.12.2016	EUR	196.833,04

Die Verbindlichkeiten resultieren im Wesentlichen aus Wasserlieferungen durch die Hessenwasser GmbH & Co. KG.

3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben

	31.12.2017	EUR	3.723.131,77
	31.12.2016	EUR	3.516.081,43
	31.12.2017		31.12.2016
	EUR		EUR
Innere Darlehen	472.634,30		493.185,56
Verbindlichkeiten aus laufender Leistungs- verrechnung	89.220,00		58.132,00
Konzessionsabgabe 2015	30.901,20		30.901,20
Konzessionsabgabe 2016	158.042,74		158.042,74
Anteilige Personal- und Sachkosten 2017	109.997,79		0,00
Laufendes Verrechnungskonto mit der Stadt	2.862.335,74		2.775.819,93
	<u>3.723.131,77</u>		<u>3.516.081,43</u>

Zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen hat die Stadt Kelsterbach den Stadtwerken **innere Darlehen** gewährt. Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. November 1961 sind diese Darlehen mit einem Zinssatz von 6 % zu verzinsen und auf erneuten Beschluss der Stadtverordnetenversammlung ab 1997 mit 1 % zu tilgen.

Die inneren Darlehen entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	EUR	EUR
Stand 31. Dezember 2016		493.185,56
Zugang 2017	0,00	
Tilgung 2017	20.551,26	-20.551,26
Stand 31. Dezember 2017	<u> </u>	<u>472.634,30</u>

Die **Verbindlichkeiten aus laufender Leistungsverrechnung** betreffen die zum 31. Dezember 2017 noch nicht über das laufende Verrechnungskonto verbuchten Verwaltungs-kostenanteile der Stadt, die sich wie folgt zusammensetzen:

	31.12.2017	31.12.2016
	EUR	EUR
Verzinsung Verrechnungskonto 2015	29.528,00	29.528,00
Verzinsung Verrechnungskonto 2016	28.604,00	28.604,00
Verzinsung Verrechnungskonto 2017	31.088,00	0,00
	<u>89.220,00</u>	<u>58.132,00</u>

Die Verbindlichkeiten waren mit der Stadtverwaltung abgestimmt und stimmen mit dem Ausweis bei der Stadtkasse überein.

Der Ausweis des **laufenden Verrechnungskontos mit der Stadt** betrifft sämtliche über das Verrechnungskonto verbuchten Ein- und Auszahlungen sowie Abrechnungen zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb. Im Berichtsjahr wird eine Verbindlichkeit ausgewiesen.

4. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>31.12.2017</u>	EUR	109.974,62
	31.12.2016	EUR	12.500,00

Die sonstigen Verbindlichkeiten beinhalten im Wesentlichen ungeklärte Zahlungseingänge.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

1. Umsatzerlöse	2017	EUR	1.728.261,22
	2016	EUR	1.709.841,31
	2017		2016
	EUR		EUR
Erträge aus Wassergeld			
– laufendes Jahr	1.639.082,48		1.565.168,98
– Rückstellung für Gebührenüberzahlung (HKAG)	58.000,00		117.000,00
– Schadensersatz/sonstige Einzelabrechnungen	16.684,74		12.556,33
– Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.494,00		15.116,00
	<u>1.728.261,22</u>		<u>1.709.841,31</u>

Zu Erträge aus Wassergeld

Die Erträge aus Wassergeld teilen sich wie folgt auf:

	2017			2016		
	Menge	Erlöse	Durchschnittsgebühr	Menge	Erlöse	Durchschnittsgebühr
	m ³	EUR	EUR/m ³	m ³	EUR	EUR/m ³
Wassergeld						
– Tarifabnehmer mit Normaltarif	693.217	991.300,31	1,43	677.244	971.004,12	1,43
– Tarifabnehmer mit Mehrmengentarif	300.544	640.158,72	2,13	273.459	582.920,27	2,13
– Einzelabrechnungen	0	191,34	-,	0	1.279,73	-,
Nachberechnung Vorjahre	0	4.917,04	-,	0	9.122,60	-,
Übrige Abrechnungen Stadt	0	2.515,07	-,	0	842,26	-,
	<u>993.761</u>	<u>1.639.082,48</u>	<u>1,65</u>	<u>950.703</u>	<u>1.565.168,98</u>	<u>1,64</u>

2. Sonstige betriebliche Erträge

	2017	EUR	14.982,53
	2016	EUR	15.001,13
	2017		2016
	EUR		EUR
Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	12.469,00		12.469,00
Übrige Erträge	2.513,53		2.532,13
	<u>14.982,53</u>		<u>15.001,13</u>

3. Materialaufwand	2017	EUR	982.992,37
	2016	EUR	831.202,34
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	2017	EUR	780.615,46
	2016	EUR	630.354,47
	2017	2016	
	EUR	EUR	
Wasserbezug	778.264,84	627.007,22	
Übrige Aufwendungen	2.350,62	3.347,25	
	<u>780.615,46</u>	<u>630.354,47</u>	

Die Position betrifft im Wesentlichen die Festsetzung des Wasserpreises für den Wasserbezug in 2016 von der Hessenwasser GmbH, Frankfurt. Der Ausweis des Berichtsjahres setzt sich wie folgt zusammen:

	m ³	EUR/m ³	EUR
Wasserbezug 2017	753.229	0,568	427.532,78
Mehrmengenbezug 2017	245.914	1,170	287.719,38
Verlustpauschale 2017	111.016	0,568	63.012,68
			<u>778.264,84</u>
<u>Vorjahr</u>	m ³	EUR/m ³	EUR
Wasserbezug 2016	724.021	0,536	387.981,13
Mehrmengenbezug 2016	163.246	1,170	190.997,82
Verlustpauschale 2016	98.585	0,536	52.828,74
Abrechnungsdifferenzen			-4.800,47
			<u>627.007,22</u>

b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	2017	EUR	202.376,91
	2016	EUR	200.847,87
	2017		2016
	EUR		EUR
Unterhaltung der Anlagen	202.129,56		200.607,87
Übrige Aufwendungen	247,35		240,00
	<u>202.376,91</u>		<u>200.847,87</u>
4. Personalaufwand	2017	EUR	197.271,20
	2016	EUR	191.412,81
a) Löhne und Gehälter	2017	EUR	153.330,60
	2016	EUR	148.949,84
	2017		2016
	EUR		EUR
Beschäftigungsentgelte	153.330,60		148.949,84
	<u>153.330,60</u>		<u>148.949,84</u>
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	2017	EUR	43.940,60
	2016	EUR	42.462,97
	2017		2016
	EUR		EUR
Arbeitgeberanteil Sozialversicherung Beschäftigte	30.766,70		29.676,51
Zusatzversorgungskasse Beschäftigte	13.173,90		12.786,46
	<u>43.940,60</u>		<u>42.462,97</u>

5. Abschreibungen

a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

2017	EUR	260.008,37
2016	EUR	256.888,81

Die Aufteilung der Abschreibungen auf die einzelnen Positionen des Anlagevermögens ergibt sich aus dem Anlagennachweis im Anhang (vgl. Anlage 3, Blatt 3 – Übersicht über die Entwicklung des Anlagevermögens –).

6. Sonstige betriebliche Aufwendungen

2017	EUR	252.578,86
2016	EUR	314.348,08

	2017	2016
	EUR	EUR
Anteilige Personalkosten der allgemeinen Verwaltung und des Bauhofes	198.016,92	93.839,74
Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	158.042,74
Rechts- und Beratungskosten	27.522,99	19.720,23
EDV-Kosten KIV Gießen	0,00	3.816,93
Telefonkosten	1.879,07	1.759,67
Versicherungsbeiträge	4.684,63	6.019,38
Buchhaltungsdienstleistungen	0,00	10.000,00
Aus- und Fortbildungskosten	10.871,58	10.006,48
Übrige Aufwendungen	9.603,67	11.142,91
	<u>252.578,86</u>	<u>314.348,08</u>

Der Anstieg der anteiligen Personalkosten der allgemeinen Verwaltung und des Bauhofs ist durch eine geänderte Umlagenberechnung der Stadt zu begründen. Erstmals werden auch sogenannte Querschnittsämter in die Ermittlung der anteiligen Personal- und Sachkosten einbezogen.

7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2017	EUR	5,90
	2016	EUR	6,00
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2017	EUR	66.075,01
	2016	EUR	65.193,75
	2017		2016
	EUR		EUR
Verzinsung inneres Darlehen Stadt	29.591,13		30.754,41
Darlehenszinsen	5.395,88		5.835,34
Verzinsung des Verrechnungskontos	31.088,00		28.604,00
	<u>66.075,01</u>		<u>65.193,75</u>

Die Zusammensetzung der Darlehenszinsen ist ausführlich in Anlage 10 dargestellt.

9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	2017	EUR	-15.676,16
	2016	EUR	65.802,65
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2017	EUR	737,52
	2016	EUR	0,00
11. Sonstige Steuern	2017	EUR	313,44
	2016	EUR	302,65

Bei dem Ausweis handelt es sich um Kfz-Steuern.

12. Jahresgewinn/-verlust	2017	EUR	-16.727,12
	2016	EUR	65.500,00

Stadtwerke Kelsterbach
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Entwicklung der Darlehen zum 31. Dezember 2017

Darlehensgeber	Ursprungs- betrag	Darlehens- nummer	Zinssatz	Aufnahme- jahr	Stand 1.1.2017	Zugang/ Umschuldung 2017	Tilgung 2017	Stand 31.12.2017	Zinsen 2017	Zinsen Vorjahr
Kreditanstalt für Wiederaufbau	EUR 163.102,11	2088873	3,70%	1998/1999	EUR 67.490,40	EUR 0,00	EUR 5.624,22	EUR 61.866,18	EUR 2.497,99	EUR 2.710,59
Kreissparkasse Groß-Gerau	163.229,93	600381073	3,66%	2000	81.536,93	0,00	6.340,91	75.196,02	2.897,89	3.124,75
					149.027,33	0,00	11.965,13	137.062,20	5.395,88	5.835,34

Entwicklung der inneren Darlehen zum 31. Dezember 2017

Darlehensgeber	Ursprungs- betrag	Darlehens- nummer	Zinssatz	Aufnahme- jahr	Stand 1.1.2017	Zugang/ Umschuldung 2017	Tilgung 2017	Stand 31.12.2017	Zinsen Tilgung	Zinsen Vorjahr
Stadtkasse	EUR 10.737,13	200001	6,00%	1974	EUR 6.787,40	EUR 0,00	EUR 344,33	EUR 6.443,07	EUR 407,24	EUR 426,74
Stadtkasse	117.597,13	201001	6,00%	1981	74.338,29	0,00	3.771,47	70.566,82	4.460,30	4.673,78
Stadtkasse	76.693,78	202001	6,00%	1988	48.481,62	0,00	2.459,63	46.021,99	2.908,90	3.048,12
Stadtkasse	511.291,88	203001	6,00%	2001	363.578,25	0,00	13.975,83	349.602,42	21.814,69	22.605,77
					493.185,56	0,00	20.551,26	472.634,30	29.591,13	30.754,41

Stadtwerke Kelsterbach
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Grundlage unserer Arbeiten ist der Prüfungsstandard IDW PS 720 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Fragenkatalog zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG). Dieser Prüfungsstandard ist in Zusammenarbeit mit dem Bundesfinanzministerium, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen erarbeitet worden.

Die dort aufgeführten Fragen sind lückenlos zu beantworten. Soweit eine einzelne Frage für die geprüfte Einrichtung nicht einschlägig ist, ist dies zu begründen. Soweit sich die Beantwortung der Frage bereits aus der Berichterstattung über die Jahresabschlussprüfung ergibt, haben wir Verweisungen vorgenommen.

Der oben bezeichnete Fragenkatalog gliedert sich wie folgt:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsinstrumentariums
Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit
Vermögens- und Finanzlage
Ertragslage

Beantwortung des Fragenkatalogs:

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation
--

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Es bestehen Geschäftsordnungen für die Betriebsleitung und die Betriebskommission. Über die Regelungen in der Satzung, der Geschäftsordnung und des Eigenbetriebsgesetzes hinaus gibt es keinen Geschäftsverteilungsplan; dies ist aufgrund der Größenverhältnisse auch nicht erforderlich. Uns wurden keine darüber hinausgehenden Weisungen des Überwachungsorgans für die Betriebsleitung benannt. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Anforderungen bzw. Bedürfnissen des Eigenbetriebes.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Es haben vier Sitzungen der Betriebskommission im Berichtsjahr stattgefunden. Es wurden Niederschriften über die Sitzungen erstellt.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Auskunftsgemäß übt die Betriebsleitung keine entsprechende Aufsichtstätigkeit aus.

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten Sitzungsgelder nach den für die Stadt Kelsterbach festgelegten Pauschalen. Im Anhang wird darauf hingewiesen, dass die Angabe der Vergütung für die Betriebsleitung unterbleibt gemäß § 286 Abs. 4 HGB in Verbindung mit § 285 Nr. 9 HGB. Die Aufwandsentschädigungen an die Betriebskommission sind im Anhang angegeben. Die Vergütungen haben keine erfolgsbezogenen Komponenten bzw. Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums
--

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt keinen Organisationsplan.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Vgl. Antwort zu Frage 2a).

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Betriebsleitung hat den Erlass vom Juni 2015 "Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen" des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport zur Kenntnis genommen. Besondere Vorkehrungen zur Korruptionsprävention hat die Betriebsleitung nicht ergriffen. Eine Dokumentation liegt nicht vor.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Durch die Aufstellung des Wirtschaftsplanes wird ein Entscheidungsrahmen vorgegeben. Unsere Prüfung hat unter Berücksichtigung von zeitlichen Verschiebungen keine Beanstandungen ergeben. Wesentliche Abweichungen werden im Lagebericht erläutert.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ja, die Verträge werden in den jeweiligen Ämtern der Stadtverwaltung verwahrt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Eigenbetriebs?

Das Planungswesen, welches aus einem Wirtschafts- und Finanzplan besteht, entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens. Üblicherweise werden Zusammenhänge aus dem Finanz- und Vermögensplan deutlich.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Ja, Planabweichungen werden anhand von Vierteljahresberichten untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb verfügt nicht über eine Kostenrechnung. Unter Berücksichtigung dieser Feststellung entspricht das Rechnungswesen der Größe und den Anforderungen des Unternehmens.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Ja, die Überwachung der laufenden Liquidität erfolgt zentral durch besondere Aufgabenzuweisungen an die Stadtkasse.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet; die Stadtkasse handelt nach den kommunalrechtlichen Vorschriften.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja, die Gebühren werden in vierteljährlichen Abschlägen erhoben. Die zeitnahe Überwachung der Zahlungsein- und Zahlungsausgänge ist durch das Mahnwesen und bei Einhaltung der Dienstanweisungen der Stadtkasse sichergestellt.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Es besteht kein institutionalisiertes Controlling. Die Koordination der Planungs-, Steuerungs- und Kontrollaufgaben wird durch die Betriebsleitung und andere zuständige Stellen vorgenommen.

h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Das Unternehmen hat keine derartigen Anteile oder Beteiligungen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein dokumentiertes Risikofrüherkennungssystem besteht derzeit nicht. Jedoch werden folgende Maßnahmen zur Begrenzung der Risiken vorgenommen: Ein Kassenabschluss erfolgt täglich und eine Kontrolle der Wasserqualität des Trinkwassers erfolgt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen laufend.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die Maßnahmen sind für ein umfangreiches Risikofrüherkennungssystem nicht ausreichend.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

d) Werden Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Vgl. Antwort zu Frage 4a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Der Fragenkreis trifft auf den Eigenbetrieb nicht zu, da keine entsprechenden Geschäfte getätigt werden und auch in Zukunft nicht geplant sind.

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?

Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?

Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt, insbesondere in Bezug auf

Erfassung der Geschäfte

Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse

Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung

Kontrolle der Geschäfte?

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine separate interne Revision besteht nicht. Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Groß-Gerau führt Einzelprüfungen durch.

b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Vgl. Antwort zu Frage 6a).

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Nein, im Berichtsjahr lagen keine derartigen Geschäfte und Maßnahmen vor. Auftragsvergaben wurden mit der Betriebskommission beraten.

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Solche Geschäftsvorfälle lagen im Berichtsjahr nicht vor.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Nein, im Rahmen der Jahresabschlussprüfung sind uns keine Geschäfte und Maßnahmen bekannt geworden, die nicht im Einklang mit obigen Festlegungen stehen. Allerdings wurde der Jahresabschluss nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres gemäß § 27 EigBGes erstellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Überprüfung erfolgt durch öffentliche Ausschreibungen von Investitionen und durch den Vergleich von Angeboten. Die Planung erfolgt anhand der Aufstellung des Wirtschaftsplans.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Nein, im Berichtsjahr wurden keine derartigen Geschäfte getätigt. Die Ausschreibungen von Investitionen erfolgen, auch ohne gesetzliche Erfordernisse, nach VOB/VOL.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja, eine laufende Überwachung ist durch die Betriebsleitung gesichert.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Bei den geplanten Investitionsprojekten wurden die Planansätze überschritten. Abweichungen innerhalb eines Projektes sind ausgleichsfähig. Wir verweisen auf unsere Erläuterungen im Hauptteil des Prüfungsberichtes für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein, im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte hierfür.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Das Vergabewesen war nicht Prüfungsschwerpunkt. Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Ja, es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung von Vergleichsangeboten.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Ja, Quartalsberichte wurden schriftlich angefertigt und zeitnah zur Verfügung gestellt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung der Betriebsleitung gibt Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebes und ermöglicht eine sachgerechte Entscheidungsfindung. Strukturveränderungen lagen nicht vor.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Die betreffenden Organe wurden angemessen und zeitnah informiert. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine ungewöhnlichen Geschäftsvorfälle, Fehldispositionen oder Ähnliches festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Üblicherweise werden derartige Wünsche in den Betriebskommissionssitzungen formlos geäußert und durch die Betriebsleitung beantwortet. Ausweislich der uns vorgelegten Protokolle gab es hier keine Besonderheiten.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine derartigen Feststellungen getroffen.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine solche Versicherung liegt nicht vor.

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Meldungen über Interessenkonflikte liegen nicht vor.

Vermögens- und Finanzlage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht im wesentlichen Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich dafür keine Hinweise.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Auffallend hohe oder niedrige Bestände konnten wir im Rahmen der Abschlussprüfung nicht feststellen.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein, derartige Anhaltspunkte konnten im Rahmen der Abschlussprüfung nicht festgestellt werden.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Erläuterungen zur Kapitalstruktur, zu den Finanzierungsquellen und den dazu gehörigen Kennziffern geben wir im Hauptteil dieses Prüfungsberichtes. Die Investitionsverpflichtungen zum Abschlussstichtag sollen durch Darlehen finanziert werden.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Ein Konzern liegt nicht vor.

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb erhielt im Berichtsjahr keine Finanz- und Fördermittel der öffentlichen Hand.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein, die Kreditwürdigkeit ist durch die Gebietskörperschaft sichergestellt. Die Eigenkapitalquote von 17,3 % (Vorjahr 18,6 %) ist angemessen; Finanzierungsprobleme traten nicht auf.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Stadtwerke schließen im Berichtsjahr mit einem Jahresverlust ab, der mit der allgemeinen Rücklage verrechnet werden soll. Die Ergebnisverwendung ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Der Betrieb besteht lediglich aus einem Betriebszweig (Wasserversorgung).

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist durch die erstmalige Berechnung der anteiligen Personal- und Sachkosten der Querschnittsämter durch die Stadt Kelsterbach entscheidend geprägt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Der Leistungsaustausch zwischen der Gebietskörperschaft, anderen Einrichtungen der Gebietskörperschaft und dem Eigenbetrieb wird zu angemessenen Konditionen abgewickelt. Konzernzugehörigkeit besteht nicht.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Im Geschäftsjahr wurde keine Konzessionsabgabe gezahlt.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Der Verlust ist insbesondere durch die erstmalige Berechnung der anteiligen Personal- und Sachkosten der Querschnittsämter durch die Stadt Kelsterbach zu begründen.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Vgl. Antwort zu Frage 15a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Verlust ist insbesondere durch die erstmalige Berechnung der anteiligen Personal- und Sachkosten der Querschnittsämter durch die Stadt Kelsterbach zu begründen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die anteiligen Personal- und Sachkosten werden in den zukünftigen Wirtschaftsplänen berücksichtigt und gegebenenfalls entsprechende Gegenmaßnahmen geplant.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

